Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

wohl ist: / versehen soll, zum Theil aus den beym
Lauer gericht, und durch unter gelegen und Landt-
leuth, auch zum Theil mit der Landleuth Hilff und
zusatz in ihrem Landen da solches ohne bisher ge-
legen ist und von ihnen darlegen, ob sich ob
die execution ab Ensem wegen ihr Landleuthe
erwoden, damit soll das Regiment mit ernstem
Befehlen, Pflegern und Landleuthen zuschreiben
und zubefehlen, sich auch damit gehorsamb er-
zeigen.

Item nachdem wir anfangs zeit bewilligt haben,
und unsere gelegenheit willen, ihr fürst er-
ten Kindern Erzherz. Land Statthalterinnen gern
Krieg an ihr Mutter zubestellen. So haben wir
ihro beschlossen und bewilligt, es sich derselben
gerennt zu Wienn erhoben, und zu Krieg hier
wider annemen soll, doch mit andt den auch
nit sehr zuverstehen. Und ob nach ihr
selben zeit gestuhnt sein, solche Mal wieder
und ihrem Landt ungelegen und beschwerlich
zuthun, so soll die wider gen Wienn, oder
andere gelegene Orth gewerbt werden. Es
aber nimm ein mehr ihrselben Regenty, gern
Krieg zu geben nicht gelegen, oder gemeinet

Regent kan wienn auf Krieg